



SMF Verein Schweizerischer Militärhundeführer
SCM Société suisse des conducteurs de chiens militaires
SCM Società svizzera dei conducenti di cani militari

Statuten

Statuts



Statuten

Verein Schweizerischer Militärhundeführer SMF

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis:

- I. **Name, Sitz und Zweck**
- II. **Mitgliedschaft**
- III. **Organisation**
- IV. **Finanzen**
- V. **Rechnungsabschluss**
- VI. **Auflösung des Vereins**
- VII. **Schlussbestimmungen**

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Verein Schweizerischer Militärhundeführer ist ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins liegt am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Der Verein Schweizerischer Militärhundeführer ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 Abs. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Verein Schweizerischer Militärhundeführer fördert die ausserdienstliche Weiterbildung von Führer und Hund im Einsatzbereich des Militärhundes, die Vereinheitlichung und Festigung der Ausbildung und die Vertiefung der erforderlichen militärischen Kenntnisse der Hundeführer.

Er vermittelt seinen Mitgliedern und Dritten Informationen und das Wissen für die Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse der Kynologie und des militärischen Einsatzbereiches unter Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.

Der Verein Schweizerischer Militärhundeführer fördert die ausserdienstlichen Beziehungen unter den Mitgliedern, die Pflege der Kameradschaft und des Zusammengehörigkeitsgefühls.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Verein Schweizerischer Militärhundeführer erfüllt diese Aufgaben namentlich durch die folgenden Massnahmen:

- a) Bildung von Regionalgruppen, die den Mitgliedern in den verschiedenen Landesteilen der Schweiz Gelegenheit zur Aus- und Fortbildung in kynologischen und fachtechnischen Grundlagen im Dienstbereich anbieten.
Regionalgruppen sind nicht als juristische Personen, insbesondere als Verein zu bilden;
- b) Durchführung von Wettkämpfen auf der Grundlage der Wettkampfordnung des Kompetenzzentrums Veterinärdienst und Armeetiere für den ausserdienstlichen Wettkampf für Militärhundeführer;
- c) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- d) Zusammenarbeit mit anderen kynologischen Vereinigungen und der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) sowie zivilen Organisationen aus dem Einsatzbereich des Hundes;
- e) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den zivilen und militärischen Behörden;
- f) Präsentation von aktuellen Informationen auf einer Internetplattform www.smf-schweiz.org.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder (Ausführungsbestimmungen gemäss Reglement, Art. II)

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Hundeführerinnen und Hundeführer der Armee;
- b) Ehemalige Hundeführerinnen und Hundeführer der Armee;
- c) Berufshundeführerinnen und Berufshundeführer der Bundesämter;
- d) Angehörige der Armee, die als Ausbilder oder im Einsatzbereich des Militärhundes tätig sind oder waren, mit Ausnahme der Lernenden;
- e) Hundeführerinnen und Hundeführer von Polizeikörpern und des Grenzwachtkorps;
- f) Hundeführerinnen und Hundeführer von Sicherheitsdiensten und Bewachungsorganisationen;
- g) Jugendliche im Alter von 16 – 20 Jahren;
- h) Ausländische Diensthundeführer.

Umteilung oder Ausscheiden aus den obgenannten Funktionen bringt die Mitgliedschaft nicht zum Erlöschen.

Art. 5

Aufnahme (Ausführungsbestimmungen gemäss Reglement, Art. III)

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Der Bewerber hat den Antrag schriftlich an das Sekretariat zu richten. Dabei sind genaue Angaben über Dienstzweig, Beschäftigungsdauer und offizielle Einteilung als Diensthundeführer zu machen. Als ordentliche Antragsvorlage dient das jeweils gültige SMF Beitrittsformular.

Der Vereinsvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen. Dem Bewerber ist dies schriftlich mitzuteilen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehemalige Präsidenten können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Für die Ernennung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keine Beiträge.

Art. 7

Veteranen

Der Verein ist berechtigt, die Ernennung von Veteranen der SKG zu beantragen. Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des SMF oder einer Sektion der SKG waren, werden auf Antrag des SMF durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

B. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 9

Streichung

Der Vorstand kann Mitglieder, die die Interessen und die Zielsetzung des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt haben oder das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand weiterhin stören, streichen. Das gleiche Recht steht ihm gegenüber Mitgliedern zu, die den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben.

Art. 10

Verfahren der Streichung

Die Streichung ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf das Rekursrecht gemäss Art. 11 der vorliegenden Statuten mitzuteilen.

Art. 11

Rekursrecht

Gegen den Beschluss auf Streichung kann der Betroffene an die Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Streichung, versehen mit Antrag und Begründung, schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Über den Rekurs entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 12

Wirkung der Streichung

Die Streichung ist nur für den Verein Schweizerischer Militärhundeführer wirksam. Sie führt zu keinen weiteren Sanktionen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft.

Art. 13

Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds kann die Generalversammlung ein Mitglied ausschliessen, das die Statuten oder ein Reglement der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft oder deren Sektionen in schwerwiegender Weise übertreten oder das Ansehen oder die Interessen der SKG oder ihrer Sektionen durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten geschädigt hat.

Art. 14

Verfahren des Ausschlusses

Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied mit dem Hinweis mitzuteilen, dass es ihm offen stehe, seine Sache vor der Generalversammlung mündlich oder schriftlich zu vertreten.

Die Generalversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Art. 15

Rekursrecht

Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 16

Wirkung des Ausschlusses

Der Ausschluss führt zur Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins Schweizerischer Militärhundeführer.

Gemäss Art. 15 lit. d der Statuten der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft treten im Übrigen die folgenden weiteren Sanktionen ein:

- a) Die Beschickung von Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG und ihrer Sektionen ist untersagt;
- b) das SHSB wird für den Ausgeschlossenen gesperrt;
- c) ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht;
- d) der Ausgeschlossene wird gegebenenfalls von der Richter- oder Richteranwälter-Liste gestrichen.

Der Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Organen zu publizieren.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 17

Stimmrecht

Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 18

Rechte bei der SKG

Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder gegenüber der SKG (Schweizerische Kynologische Gesellschaft) sind in den besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 19

Pflichten

Mit dem Gesuch um Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die vorliegenden Statuten, die Statuten der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft und deren Reglemente anzuerkennen sowie die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu bezahlen.

Art. 20

Jahresbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Ehren-, Vorstandsmitglieder und Regionalleiter sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 21

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

A. Übersicht

Art. 22

Organe

Die Organe des Vereins Schweizerischer Militärhundeführer sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

B. Die Generalversammlung

Art. 23

Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Art. 24

Kompetenzen

Die Generalversammlung beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Generalversammlung stehen namentlich die folgenden Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie die Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
- c) Entlastungserklärung an den Kassier und die übrigen Vorstandsmitglieder;
- d) Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand oder andere Organe des Vereins;
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Budgets;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Entscheid über den Rekurs eines Mitgliedes gegen dessen Streichung (Art. 11 der Statuten);
- i) Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 13 ff. der Statuten;
- k) Änderung oder Ergänzung der Statuten;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 25

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

Art. 26

Ausserordentliche GV

Die Generalversammlung, der Vorstand und 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Das Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist dem Vorstand schriftlich, unter Angabe des Zweckes einzureichen. Der Vorstand hat hierauf innert 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese hat spätestens 60 Tage nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Art. 27

Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit gewöhnlicher Post zuzustellen.

Anträge zur Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich einzureichen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden.

Art. 28

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung, die statutengemäss einberufen wurde, ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke, unter Angabe des Traktandums, einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Im Weiteren gelten Art. 7 und 8 der SKG – Statuten.

Art. 29

Abstimmungen und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Statuten.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht durch einen Ordnungsantrag geheime Stimmabgabe verlangt wird.

Art. 30

Qualifizierte Mehrheit

Bei Abstimmungen über Statutenänderungen oder Ergänzungen der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 31

Ausstand

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers haben die beteiligten Mitglieder kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Geschäfte erfasst, die das Mitglied oder seinen Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie betreffen.

Art. 32

Vorsitz

Bei der Generalversammlung führt der Präsident den Vorsitz. Ist der Präsident verhindert oder befindet er sich im Ausstand, leitet der Vizepräsident die Versammlung.

Art. 33

Stimmzähler

Die Generalversammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Art. 34

Protokoll

Über die Beschlüsse und die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt.

C. Der Vorstand

Art. 35

Kompetenzen

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Art. 36

Zusammensetzung

Der geschäftsführende Vorstand des SMF besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- ❖ Präsident;
- ❖ Vize-Präsident;
- ❖ Kassier;
- ❖ Sekretär;
- ❖ Obmann der Regionalleiter (technischer Leiter).

In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelnen wie folgt erweitert werden:

- Vertreter des Armeehundewesens;
- Vertreter aus Behörden und Verwaltungen;
- Ein oder mehrere Regionalleiter;
- Ein oder mehrere Beisitzer.

Zwischen dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und dem technischen Leiter ist Personalunion zulässig.

Art. 37

Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; sie können wieder gewählt werden.

Vorstandsmitglieder, die während der Amtszeit als Ersatz eines ausscheidenden Mitglieds gewählt werden, vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Präsident, Sekretär und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 38

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
- b) Besorgung der laufenden Geschäftsführung;
- c) Allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins;
- d) Einberufung der Generalversammlung;
- e) Organisation des durch die Statuten oder durch die Beschlüsse der Generalversammlung vorgesehenen Vereinsbetriebes;
- f) Entscheid über die Streichung von Mitgliedern (Art. 9 ff. der Statuten);
- g) Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 39

Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident je zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Art. 40

Finanzkompetenz

Der Vorstand ist befugt, ausserordentliche Ausgaben im Gesamtbetrag von Fr. 3'000.-- zu beschliessen.

Art. 41

Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 42

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 43

Abstimmungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

Art. 44

Zirkulationsbeschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkulationsweg mit einfachem Stimmenmehr erfolgen.

Bei Stimmengleichheit ist das Geschäft an einer Sitzung zu behandeln. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Behandlung des Geschäfts in einer Sitzung zu verlangen.

Art. 45

Protokoll

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

E. Die Rechnungsrevisoren

Art. 46

Zuständigkeit

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Bücher und Rechnungen und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag auf Entlastung des Kassiers und des Vorstands.

Art. 47

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Rechnungsrevisoren, dem Obmann, einem ersten Revisor und einem Ersatzrevisor.

Art. 48

Amtsdauer, Präsidium

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Ersatz. Der Amtsälteste führt das Präsidium (Obmann) und scheidet anschliessend aus.

Art. 49

Durchführung der Revision

Der Obmann ordnet die Durchführung der notwendigen Überprüfung an und erteilt die erforderlichen Weisungen. Der Obmann kann im Bedarfsfall jederzeit stichprobeweise Überprüfungen vornehmen oder anordnen.

Art. 50

Vergütung

Die Rechnungsrevisoren beziehen für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

IV. FINANZEN

Art. 51

Einkünfte

Der Verein Schweizerischer Militärhundeführer bezieht seine finanziellen Mittel aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) SAT Beiträge;
- c) IRO Förderungsbeiträge;
- d) Sponsoring;
- b) den Zinsen des Vereinsvermögens;
- c) Beiträgen von Gönnern oder anderweitigen Zuwendungen;
- d) Reingewinn aus Veranstaltungen.

Art. 52

Mitgliederbeiträge

Der Kassier besorgt den Einzug und die Kontrolle der jährlichen Mitgliederbeiträge.

Art. 53

Rechnungsführung

Der Kassier besorgt die Rechnungsführung.

Er schliesst die Rechnung auf das Ende des Vereinsjahres ab und stellt diese mit den vollständigen Unterlagen und Belegen der Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung.

Im Zahlungsverkehr ist der Kassier einzelzeichnungsberechtigt.

RG Kassen werden gemäss den Ausführungsbestimmungen im Reglement, Art. IV verwaltet.

Art. 54

Budget

Der Kassier erstellt für das kommende Vereinsjahr ein Budget und legt dieses der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

V. RECHNUNGSABSCHLUSS

Art. 55

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember. Die Rechnung ist auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 56

Voraussetzung

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung Beschluss fassen.

Art. 57

Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen während längstens 5 Jahren durch das Kompetenzzentrum Veterinärdienst und Armeetierte verwaltet zwecks Neugründung des Vereins.

Erfolgt nach 5 Jahren keine Neugründung, wird das Vermögen der "Albert Heim Stiftung" zugeführt. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58

Annahme

Die revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Februar 2008 angenommen.

Art. 59

Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist befugt, allfällig notwendig werdende Änderungen der Statuten, die den Sinngehalt und die materiellen Bestimmungen nicht berühren, von sich aus vorzunehmen. Der Generalversammlung ist anlässlich der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.

Art. 60

Inkraftsetzung

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft in Kraft.

Art. 61

Statuten / Reglement

Ein separates Dossier mit der Bezeichnung – Reglement – liegt als Ergänzung zu den Statuten auf. Das Dossier enthält Ausführungsbestimmungen, welche den Statuten angegliedert sind und die Tätigkeit und Verwaltung des Vereins Schweizerischer Militärhundeführer SMF im Detail regelt.

Die Verantwortlichkeit über die Ausführungsbestimmungen des Reglements liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Er kann in eigener Verantwortung Änderungen, Mutationen und zusätzliche Bestimmungen erlassen.

Das Reglement des SMF ist gültig ab dem 16. Februar 2008 und ist verbindlich.

Hendschiken, 16. Februar 2008

VEREIN SCHWEIZERISCHER MILITÄRHUNDEFÜHRER (SMF)

Der Präsident

Der Sekretär

Dan Aeschbach

Christian Hagmann

Die an der Generalversammlung des SMF vom 16. Februar 2008 angenommenen Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6, Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 10. April 2008

Im Namen des Zentralvorstandes

Peter Rub

Dr. Matthias Leuthold

Präsident

Vizepräsident